

Allgemeine Bestimmungen für die Organisation und Verwaltung Wissenschaftlicher Zentren der Philipps-Universität Marburg

Der Senat der Philipps-Universität Marburg hat am 18. März 2013 aufgrund des § 36 Abs. 2 Ziff. 2 des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG) vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I S. 666), geändert durch Gesetz vom 26.06.2012 (GVBl. I Hessen 2012, 14, S. 227 ff.), und des § 3 Abs. 2 Nr. 3 der Grundordnung der Philipps-Universität Marburg (GrundO) vom 12. Juli 2011 folgende Allgemeine Bestimmungen beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Bestimmungen gelten für die Wissenschaftlichen Zentren der Philipps-Universität Marburg gemäß § 20 GrundO. § 48 und 51 Ziffer 1 HHG bleiben unberührt.

§ 2 Errichtung, Änderung, Weiterführung und Aufhebung von Wissenschaftlichen Zentren

(1) Für die Durchführung von Aufgaben auf dem Gebiet von Forschung und Lehre können Wissenschaftliche Zentren gebildet werden, wenn sie die gesamte Hochschule oder mehrere Fachbereiche betreffen.

(2) Die Einrichtung oder Weiterführung von Wissenschaftlichen Zentren wird jeweils befristet für die Dauer von fünf Jahren beschlossen. Die Satzungen der Wissenschaftlichen Zentren unterliegen derselben Befristungsdauer.

(3) Das Präsidium entscheidet nach Stellungnahmen der betroffenen Fachbereiche, der Universitätskonferenz, des Senats und des Hochschulrats über die Einrichtung, Weiterführung und Aufhebung von Wissenschaftlichen Zentren.

(4) Dem Antrag an das Präsidium auf Einrichtung oder Weiterführung eines Wissenschaftlichen Zentrums sind beizufügen:

1. die Bezeichnung des Wissenschaftlichen Zentrums,
2. die mittelfristige Entwicklungsplanung (Übersicht über die Ziele, die wahrzunehmenden Aufgaben sowie Angaben über die Mitglieder gemäß § 3 Abs. 1 und 2 sowie über die räumliche, finanzielle und personelle Ausstattung),
3. ein Entwurf der Satzung auf der Grundlage dieser Allgemeinen Bestimmungen. Die Satzung wird dem Senat zur Beschlussfassung vorgelegt und bedarf der Zustimmung des Präsidiums. Auch Änderungen der Satzung bedürfen der Zustimmung des Präsidiums.

(5) Dem Antrag an das Präsidium auf Weiterführung eines Wissenschaftlichen Zentrums ist außerdem ein Bericht über die bisherige Tätigkeit beizufügen.

§ 3 Mitglieder der Wissenschaftlichen Zentren

(1) Mitglieder sind die dem Zentrum auf der Grundlage der mittelfristigen Entwicklungsplanung zugeordneten Professorinnen und Professoren, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren sowie die zugeordneten wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die dort beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus den Bereichen Technik und Verwaltung, die studentischen und wissenschaftlichen Hilfskräfte sowie die Studierenden zugeordneter Studiengänge, sofern sie keinen Widerspruch einlegen.

(2) Studierende zugeordneter Studiengänge sind Mitglieder des Zentrums, sofern sie keinen Widerspruch einlegen. Die Mitgliedschaft der oder des Studierenden endet entweder

automatisch durch Exmatrikulation, Studiengang- oder Hochschulwechsel oder auf Antrag der oder des Studierenden. Über den Widerspruch sowie den Antrag auf Beendigung der Mitgliedschaft entscheidet das Direktorium.

(3) Nicht zugeordnete Mitglieder der Philipps-Universität Marburg können die Mitgliedschaft im Zentrum beantragen. Über die Anträge entscheidet das Direktorium.

(4) Angehörige der Universität sowie Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler anderer Hochschulen oder außeruniversitärer Einrichtungen können die Zentrumsmitgliedschaft beantragen, soweit ihre Tätigkeit einen Beitrag zu den Zielen des Zentrums zu leisten verspricht bzw. sie in Kooperationsprojekte mit der Philipps-Universität Marburg eingebunden sind. Über den Antrag entscheidet das Direktorium.

§ 4 Organe der Wissenschaftlichen Zentren

Organe der Wissenschaftlichen Zentren sind:

1. das Direktorium,
2. die geschäftsführende Direktorin oder der geschäftsführende Direktor.

Die Einrichtung weiterer Organe (z.B. Kuratorium, wissenschaftlicher Beirat) ist möglich und wird jeweils durch die Wissenschaftlichen Zentren in ihren Satzungen bestimmt. Die Einrichtung und Bestellung der Mitglieder eines wissenschaftlichen Beirats bedarf der Zustimmung des Präsidiums.

§ 5 Zusammensetzung und Wahl des Direktoriums

(1) Wissenschaftliche Zentren verfügen über ein Direktorium, in dem die Mitgliedergruppen gemäß § 32 Abs. 3 HHG angemessen repräsentiert sind. Für jedes Direktoriumsmitglied ist eine Stellvertretung zu bestellen.

(2) Die Wahl der Gruppenvertreterinnen und Gruppenvertreter im Direktorium erfolgt nach der Wahlordnung der Philipps-Universität Marburg in ihrer jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit der jeweiligen Zentrumsatzung. § 1 GrundO ist zu beachten.

(3) Im Direktorium müssen die Professorinnen und Professoren über die Mehrheit der Stimmen verfügen. Nötigenfalls ist die Stimme jeder Professorin und jedes Professors jeweils mit einem einheitlichen Faktor zu multiplizieren, der dazu führt, dass die Summe der gewichteten Professorenstimmen um 1 größer ist als die Anzahl aller übrigen Stimmberechtigten. Im Übrigen gilt § 1 GrundO.

§ 6 Aufgaben des Direktoriums

(1) Das Direktorium ist zuständig für Angelegenheiten, die für das Wissenschaftliche Zentrum von grundsätzlicher Bedeutung sind, soweit durch Gesetz oder die Grundordnung der Philipps-Universität Marburg nichts anderes bestimmt ist.

(2) Zu den Aufgaben des Direktoriums gehören insbesondere:

1. die Wahl der geschäftsführenden Direktorin oder des geschäftsführenden Direktors und ihrer oder seiner Stellvertretung,
2. der Beschluss der Zentrumsatzung im Benehmen mit den Mitgliedern des Zentrums,
3. die Planung und Kontrolle des Einsatzes der zugewiesenen und verfügbaren Sach- und Personalmittel unbeschadet der Zuständigkeit der oder des nach § 41 Abs. 1 HHG i. V. m. § 12 Abs. 1 GrundO Beauftragten für den Haushalt,
4. die Fortschreibung der Entwicklungsplanung im Zusammenwirken mit den Mitgliedern des Zentrums,

5. der Abschluss von Zielvereinbarungen mit dem Präsidium,
6. die Regelung der Benutzung von Einrichtungen des Zentrums im Rahmen der jeweiligen Benutzungsordnung.

§ 7 Wahl der geschäftsführenden Direktorin oder des geschäftsführenden Direktors

(1) Das Direktorium wählt aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren eine geschäftsführende Direktorin oder einen geschäftsführenden Direktor sowie deren oder dessen Stellvertretung für eine Amtszeit von zwei Jahren. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Der Wahlvorschlag bedarf der Zustimmung der Präsidentin oder des Präsidenten.

§ 8 Aufgaben und Befugnisse der geschäftsführenden Direktorin oder des geschäftsführenden Direktors

(1) Die geschäftsführende Direktorin oder der geschäftsführende Direktor leitet und verwaltet das Wissenschaftliche Zentrum und vertritt das Wissenschaftliche Zentrum nach außen. Sie oder er ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht der Zuständigkeit des Direktoriums zugewiesen sind.

(2) Zu den Aufgaben der geschäftsführenden Direktorin oder des geschäftsführenden Direktors gehören insbesondere:

1. die Einberufung und Leitung der Sitzungen des Direktoriums,
2. die Vorbereitung der Beschlüsse des Direktoriums und ihre Ausführung,
3. die regelmäßige Berichterstattung gegenüber dem Direktorium in allen für das Zentrum bedeutsamen Angelegenheiten,
4. die jährliche Berichterstattung über die Entwicklung des Wissenschaftlichen Zentrums gegenüber den Mitgliedern des Zentrums,
5. die jährliche Berichterstattung über die Entwicklung des Wissenschaftlichen Zentrums gegenüber der Präsidentin oder dem Präsidenten.

§ 9 Geschäftsführung

(1) Das Direktorium und die geschäftsführende Direktorin oder der geschäftsführende Direktor können von einer Geschäftsführerin oder einem Geschäftsführer bei der Wahrnehmung ihrer oder seiner Aufgaben unterstützt werden. Die Geschäftsführung ist nicht Organ des Wissenschaftlichen Zentrums.

(2) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer wird vom Direktorium bestellt.

(3) Soweit eine Geschäftsführung bestellt ist, nimmt die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer an den Sitzungen des Direktoriums mit beratender Stimme teil.

§ 10 Verfahrensgrundsätze

Für das Verfahren der Sitzungen des Direktoriums sind die Grundordnung und die Geschäftsordnung für die Gremien der Philipps-Universität Marburg zu beachten.

§ 11 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Allgemeinen Bestimmungen treten am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg in Kraft.

(2) Zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Allgemeinen Bestimmungen bereits bestehende Zentrumssatzungen sind bis spätestens 31.12.2014 anzupassen. Die in § 2 Abs. 2 dieser Allgemeinen Bestimmungen geregelte Befristungsdauer beginnt erst mit In-Kraft-Treten der angepassten Zentrumssatzung.

(3) Wissenschaftliche Zentren, die zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Allgemeinen Bestimmungen noch über keine Zentrumssatzung verfügen, müssen bis spätestens 31.12.2014 eine diesen Allgemeinen Bestimmungen entsprechende Satzung beschließen.

Marburg, den 05.04.2013

Die Präsidentin
der Philipps-Universität Marburg

gez.

Prof. Dr. Katharina Krause